- durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit erschleicht.
- (2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann

8 4

- (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes vorsätzlich oder fahrlässig
 - bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne Be-B. Bezugskarten. Bezugsscheine. zugsberechtigung (z Kundenliste, Lieferanweisungen) Eintragungen in die abgibt bezieht oder oder einem Bezugsberechtigten bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, vorenthält,
 - 2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung sich verschafft, für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt.
 - Gegenstände, deren Erlangung oder Verwendung 3. oder einem anderen durch eine Genehmigung, Unterstützung Bewilligung oder einer Dienststelle Wirtschaftsverwaltung ermöglicht worden ist. als den angegebenen für einen anderen o.der vorgesehenen Zweck oder entgegen Auflagen oder Bestimmungen der Dienststelle verwendet.
- (2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann